

Drucks. Nr.: 63 (89)

Vorlegende Abteilung: Allgemeine Verwaltung

Datum: 27. Oktober 2016
Sachbearbeiter: Herr Muhn

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013

Erläuterungen:

Nachdem die Kalkulation zur Ermittlung der kostendeckenden Friedhofsgebühren für das Jahr 2016 zu keiner Gebührenerhöhung geführt hat, ist aufgrund der Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 eine Gebührenerhöhung erforderlich (siehe Anlage).

Neu aufgenommen wurde in § 7 Abs. 2 der Gebührentatbestand für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Einzelgrabstätte.

Die neu kalkulierten Gebührensätze sind in der beigefügten Satzung eingearbeitet.

Es wird vorgeschlagen, der beigefügten Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 17. Dezember 2013 zuzustimmen, damit die neuen Gebührensätze nach amtlicher Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung erhoben werden können.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag

Der beigefügten Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 17. Dezember 2013 wird zugestimmt.



Vermerke:

Höchst i. Odw., den

- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt
- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt
- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt

Schriftführer

Muhn, Axel

Von: Muhn, Axel
Gesendet: Mittwoch, 19. Oktober 2016 20:04
An: Muhn, Axel
Betreff: WG: Friedhofsgebührenkalkulation 2016

Grabart	Aktuelle Gebühren	Ergebnis Kalkulation 2016	Vorschlag Gebühr 2017
Familiengrab 2 Stellen	1.050,00 €	1.189,20 €	1.150 €
Familiengrab 3 Stellen	1.250,00 €	1.407,47 €	1.400 €
Einzelgrab	800,00 €	939,18 €	900 €
Kindergrab	- €	883,62 €	
Urne	750,00 €	851,87 €	850 €
Rasengrab anonym	700,00 €	837,98 €	800 €

Bei den Leichen- und Trauerhallen wurden folgende Werte ermittelt:

Leichenhalle pro Tag	22,00 €	15,68 €	15 €
Trauerhalle pauschal	56,00 €	42,11 €	42 €

Jochen Strater
Gemeinde Höchst i. Odw.
Fachbereich: Standesamt, Friedhofsverwaltung, Einbürgerung, Rente
Montmélianner Platz 4
64739 Höchst i. Odw.
Tel.: 06163 / 708-25
Fax: 06163 / 708-32



**Satzung zur 1. Änderung
der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in der Sitzung am für die Friedhöfe der Gemeinde Höchst i. Odw. folgende

**Satzung zur 1. Änderung der
Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

beschlossen:

II. Gebührenarten

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Aufbewahrung einer Leiche pro angefangenem Tag | 15,-- € |
| | b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 14 Tagen | |
| | pauschal | 15,-- € |
| | Für jede weitere Woche | 7,50 € |
| (2) | Für die Benutzung der Trauerhalle wird folgende Gebühr erhoben: | |
| | Für jede Nutzung pauschal | 42,00 € |

Artikel II

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert und Abs. 2 neu hinzugefügt:

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Einzelgrabstätte

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für die Überlassung einer Einzelgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 18 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | Für eine Einzelgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen | 900,-- € |
| (2) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Einzelgrabstätte (§ 18 der Friedhofsordnung) werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben: | 45,00 € |

Artikel III

§ 9 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 9

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Familiengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Für eine Familiengrabstätte zur Beisetzung von 2 Verstorbenen | 1.150,-- € |
| | b) Für eine Familiengrabstätte zur Beisetzung von 3 Verstorbenen | 1.400,-- € |

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Familiengrabstätte zur Beisetzung von 2 Verstorbenen 57,50 €
 - b) Für eine Familiengrabstätte zur Beisetzung von 3 Verstorbenen 70,00 €

Artikel IV

§ 10 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 10

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
Für eine Urnengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen 850,-- €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte (§ 24 und § 25 der Friedhofsordnung) werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
Für eine Urnengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen 42,50 €

Artikel V

§ 11 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 11

Erwerb des Nutzungsrechts an einer anonymen- oder halbanonymen Urnengrabstätte auf einem Rasengrabfeld

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Urnengrabstätten auf einem Rasengrabfeld für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
Für eine anonyme oder halbanonyme Urnenbeisetzung auf einem Rasengrabfeld zur Beisetzung von 2 Urnen 800,--€
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer anonymen oder halbanonymen Urnengrabstätte auf einem Rasengrabfeld werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
Für eine anonyme oder halbanonyme Urnengrabstätte auf einem Rasengrabfeld zur Beisetzung von 2 Urnen 40,-- €

Artikel V

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Höchst i. Odw., den
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.
Bitsch, Bürgermeister

